

Auszug:

<http://www.ris.bka.gv.at/> (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes)
Bundesrecht

Kurztitel

Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 86/1981 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 420/2008

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

28.11.2008

Text

Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen an den mittleren und höheren Schulen

§ 6. (1) An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen (Jahrgänge) im Unterricht der nachstehenden Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen, sofern die Schülerzahlen wie folgt erreicht werden, bzw. hat in den nachstehenden Unterrichtsgegenständen die Gruppengröße wie folgt zu betragen:

.....

2. im Unterricht in Konstruktionsübungen, Fachzeichnen, Schnittzeichnen, Nähen, Textilverarbeitung, Verschiedene Techniken, **Werkerziehung**, Maschinelles Rechnungswesen, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie, Textverarbeitung (soweit nicht computerunterstützt) und allen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen die in den genannten Unterrichtsgegenständen durchgeführten Tätigkeiten, soweit sie nicht unter Werkstätten fallen, enthalten sind sowie an höheren Lehranstalten im Übungsteil von fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen eine Schülerzahl von **20 Schülern**.
-